

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 5

Münster, den 1. März 2018

Jahrgang CLII

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 69 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2018 109

Art. 70 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2018) 110

Erlasse des Bischofs

Art. 71 Änderung der Sonderbestimmungen zu § 25 Absatz 1 der Mitarbeiterverordnung (MAVO) für den Bereich des Bistums Münster 110

Art. 72 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2017 in Köln (3/2017) – Anlage 2e zu den AVR Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport 111

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 73 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2018 112

Art. 74 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2018 113

Art. 75 Ergebnis der Wahl zum 13. Priesterrat im Bistum Münster 113

Art. 76 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 06. – 10.08.2018 nach Kevelaer, Kleve und Xanten 114

Art. 77 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 115

Art. 78 Personalveränderungen 115

Art. 79 Unsere Toten 116

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 80 Wahlordnung für die Kirchengemeinschaften im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster 116

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 69 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

Armut und die Zerstörung der Umwelt gehören zu den großen Problemen unserer Zeit.

Niemanden darf dies gleichgültig lassen, denn das hieße, Gottes Plan für die Schöpfung und die Würde des Menschen zu verneinen. „Die ganze Menschheitsfamilie“, so schreibt auch Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si'*, soll „bei der Suche nach einer nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung“ (Nr. 13) einbezogen werden.

Darum stellt uns Misereor mit der diesjährigen Fastenaktion vor die Frage: „Heute schon die Welt verändert?“ Wer wollte bezweifeln, dass unsere Welt Veränderung braucht – hin zu einem guten Leben für alle, weltweit! Wie bei uns, steht auch die aktuelle Fastenaktion der Kirche in Indien unter dieser Frage. Dort setzen sich die Partner von Misereor für ein gutes Leben der Menschen am Rande der Gesellschaft ein: Auf dem Land suchen sie nach Lösungen für die Versorgung mit sauberem Wasser. In den Armenvierteln der Städte tragen sie mit Bildungsangeboten für Kinder und Frauen und durch die Stärkung der Rechte der

Arbeiter und Handwerker zu einem menschenwürdigen Leben bei.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet, mit Aktionen in Ihrer Kirchengemeinde und bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges Zeichen gelebter Solidarität und Nächstenliebe. Jede Spende trägt dazu bei, dass die Armen in Indien und weltweit ein menschenwürdiges Leben führen können.

Fulda, den 27. September 2017

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 11. März 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 18. März 2018, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

**Art. 70 Aufruf der deutschen Bischöfe
zur Solidarität mit den Christen im
Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2018)**

Liebe Schwestern und Brüder,

es darf uns nicht ruhen lassen, dass die Heimat Christi nach wie vor unter Krieg und Spannungen leidet. Terror, Gewalt, Hass und Misstrauen zerstören die Gesellschaften. Zahlreiche Menschen – darunter viele Christen – sehen den einzigen Ausweg darin, ihre Heimat zu verlassen. Es gibt aber auch Zeichen der Hoffnung: Nicht wenigen Christen im Heiligen Land schenkt der Glaube die Kraft, unter großem Druck und schwierigen Bedingungen auszuharren und ein lebendiges Zeugnis vom Evangelium zu geben.

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten die Katholiken in Deutschland ihren Blick erneut auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Unter dem Leitwort „Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben“ sind wir zu tätiger Solidarität aufgerufen. Alle Gläubigen bitten wir um ihr Gebet. Zudem ermutigen wir kirchliche Gruppen und Gemeinden, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und dort die Begegnung mit den einheimischen Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, um überleben und ihren Dienst an den Menschen erfüllen zu können – nicht zuletzt mit ihren christlichen Schulen und Sozialeinrichtungen. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner im Heiligen Land fördern diese Einrichtungen. Sie betreuen die Pilger und vermitteln das Wissen um die biblischen Stätten. Mit Ihrer Spende am Palmsonntag tragen Sie, liebe Mitchristen, zu dieser wichtigen Arbeit bei. Gemeinsam können wir die Ortskirchen des Heiligen Landes dabei unterstützen, an einer friedlichen und gerechten Entwicklung der ganzen Region mitzuwirken.

Würzburg, den 21.11.2017

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 25. März 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Erlasse des Bischofs

**Art. 71 Änderung der Sonderbestimmungen
zu § 25 Absatz 1 der Mitarbeiterverordnung
(MAVO) für den Bereich des Bistums Münster**

Die §§ 7 und 10 werden wie folgt neu gefasst:

§ 7

Technische und organisatorische Hilfestellung

- (1) Die notwendige technische und organisatorische Hilfestellung der DiAG-Geschäftsstelle umfasst insbesondere die
- Erstellung und Pflege des Adressenverzeichnisses der MAVen der AGen,

- Erstellung und Pflege des in den Internetauftritt der DiAG-MAV eingebundenen Internetauftritts der jeweiligen AG (keine eigene Internetpräsenz der Arbeitsgemeinschaften),
- Erstellung und Versand der Einladung, Tagesordnung, des Protokolls und weiterer Unterlagen nach Vorgabe durch den Vorstand der AG,
- Hilfe bei der Vermittlung und Verpflichtung von Referenten.

- (2) Die Organisation der Mitgliederversammlungen der AG's liegt in der Verantwortung des Vorstandes in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kreis- bzw. Stadtdekanatsbüro. Näheres regelt die Vereinbarung zur Beschreibung des Abrechnungssystems für Regio-MAV-Veranstaltungen mit den Kreisdekanaten/Stadtdekanat.
- (3) Für den Offizialatsbezirk Oldenburg und für die AG's der Schulen können gesonderte Regelungen in Abstimmung mit der DiAG-MAV getroffen werden.

§ 10

Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Beisitzer/in, die den unterschiedlichen Dienstbereichen nach § 1 Absatz 1 MAVO angehören sollen. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Mitglieder einen Vorstand und ein Ersatzmitglied. Die/Der Vorsitzende soll katholisch sein.
- (2) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt sie durch.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nehmen nicht an Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach § 9 Absatz 4 teil.
- (4) Das Freistellungskontingent für den Vorstand beträgt 125 % der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer bzw. eines Vollbeschäftigten. Der Vorstand verteilt das Freistellungskontingent auf seine einzelnen Mitglieder. Die Aufteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei Nachrücken des Ersatzmitgliedes kann dieses für die Dauer des Nachrückens das Freistellungskontingent des verhinderten Vorstandsmitgliedes teilweise oder vollständig erhalten. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die zeitweilige Verhinderung sowie die Verteilung der Freistellung.

- (5) Das Bistum Münster leistet dem jeweiligen Dienstgeber auf dessen Antrag hin Ersatz in Höhe der durch die Freistellung verursachten nachgewiesenen Personalkosten des betreffenden Vorstandsmitgliedes.

Die Änderungen treten am 01.02.2018 in Kraft.

Münster den 22.01.2018

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 72 **Beschluss der Regionalkommission
Nordrhein-Westfalen vom
07.11.2017 in Köln (3/2017) – Anlage 2e
zu den AVR Vergütungsgruppen
für Mitarbeiter im Rettungsdienst/
Krankentransport**

I. Vergütung

(Übernahme der am 12. Oktober 2017 durch die Bundeskommission beschlossenen mittleren Werte.)

Die Regionalkommission NRW beschließt:

„Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Oktober 2017 „Anlage 2e: Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport“ wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission NRW zum 1. Oktober 2017 festgesetzt werden.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01. Oktober 2017 in Kraft.

In-Kraft-Setzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 24.01.2018

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 73 **Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2018**

Mit dem Leitwort der 60. Fastenaktion „Heute schon die Welt verändert?“ geht Misereor gemeinsam mit der Fastenaktion der katholischen Kirche in Indien der Frage nach: „Was ist Lebensqualität?“ Auch 60 Jahre nach der Gründung des Hilfswerkes für Entwicklungszusammenarbeit braucht die Welt Veränderung: hin zu einem guten Leben für alle! Und dies in dem Bewusstsein, dass die sozialen und ökologischen Probleme nur gemeinsam bewältigt werden können. Alle Länder stehen vor der Notwendigkeit, sich weiter entwickeln zu müssen.

In Indien setzen sich die Partner von Misereor auch für ein gutes Leben ein, insbesondere für die Menschen am Rande der Gesellschaft. Auf dem Land suchen sie gemeinsam mit den Einwohnern nach Lösungen für ein besseres Leben, zum Beispiel für die Versorgung mit ausreichend und sauberem Wasser. In der Stadt tragen die Partner in den Armenvierteln mit Bildungsangeboten für Kinder und Frauen und durch die Stärkung der Rechte der Arbeiter und Handwerker zu einem menschenwürdigen Leben bei.

Die 60. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 18. Februar 2018, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen und Partnern aus Indien sowie den Gläubigen aus der Erzdiözese München und Freising feiert Misereor um 10.00 Uhr im Münchener Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor Menschen in Indien. Menschen mit Selbstbewusstsein und positiver Energie. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Ich bin, weil du bist“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit; sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spätschichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Gottesdiensten mit Kindern.

Der Misereor-Fastenkalendar 2018 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 18. März 2018, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: www.kinderfastenaktion.de. Jugendliche sind aufgerufen, sich bei der Jugendaktion von Misereor und BDKJ mit der Ungleichverteilung und Kommerzialisierung von Wasser auseinanderzusetzen: www.jugendaktion.de.

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandeltem Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten „Coffee Stop-Tag“ am Freitag, dem 16. März 2018.

Am 4. Fastensonntag, dem 11. März 2018, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertücher zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 18. März 2018, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechen-schaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor: Tel.: 0241/442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit. Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241/47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und www.misereor-medien.de.

Art. 74 **Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2018**

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zu Gute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2018 lauten:

Werden Sie Hoffnungsträger, Zukunftsspender,
Weggefährte...

Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben.

Mit diesen Worten wird deutlich, dass wir mit unserer Unterstützung die Hoffnung der Christen im Heiligen Land stärken können. Dies kann ihnen auch unter schwierigen Bedingungen Mut machen und neue Perspektiven für eine Zukunft in ihrer angestammten Heimat eröffnen. Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um die Bezeugung von tätiger Solidarität mit den Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 25. März 2018

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 25. März 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen weitergeleitet werden. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine Ausnahme bilden die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz, deren Ordinariate die Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München weiterleiten. Den beiden genannten Stellen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel einschließlich der zügigen Weiterleitung der entsprechenden Spendenanteile an das jeweilige Hilfswerk. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt:

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Mitte Dezember alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Tamara Häußler-Eisenmann
Leitung PR und Fundraising
Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Tel.: 0221/9950650
E-Mail: t.haeussler@dvhl.de
www.dvhl.de

Art. 75 **Ergebnis der Wahl zum 13. Priesterrat im Bistum Münster**

Der Wahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl zum 13. Priesterrat festgestellt: Abgegeben wurden 670 Wahlbriefe, das ergibt bei 1.082 Wahlberechtigten eine Wahlbeteiligung von 62 %. 651 Wahlbriefe waren gültig, 19 waren ungültig. Zunächst wurde die Verteilung der 4.981 abgegebenen Stimmen auf die 52 Kandidaten ermittelt. Die 24 Kandidaten mit den meisten Stimmen wurden in den Priesterrat gewählt. Die nachfolgende vollständige Veröffentlichung des Ergebnisses erfolgt laut § 10 der Wahlordnung (vgl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 19/2017, Art. 185).

Ergebnisliste (Wahl zum 13. Priesterrat 2018)

	Stimmen	Platz
Berentzen, Michael	140	7
Bohne, Michael	104	17
Bornemann, Ludger	137	8
de Baey, Bernd	136	9
Dördelmann, Stefan	159	5
Dresen, Heiner	50	45
Ebbing, Ebbo	42	49
Ernsting, Ludger	163	4
Fink, Andreas	33	52
Frye, Sebastian	95	19
Gerdemann, Christoph	112	13
Greiwe, Paul	40	51
Grothe, Günther	85	25
Hamers, Dr. Antonius	98	18
Hörstrup, Stefan	86	23
Holtmann, Dirk	92	20
Hüsing, August	92	21
Ihuoma, Dr. Sylvester	58	40
Jasbinschek, Karl	86	24
Jürgens, Stefan	256	3
Kakumanu, Arogya Raj Kumar	55	42
Kakumanu, Sebastian	61	39

	Stimmen	Platz
Kalscheur, Barthel	63	37
Klüsener, Martin	64	35
Kosmann, Jochen	64	36
Kossen, Peter	264	2
Kröger, Jan	71	31
Lüken, Albert	85	26
Lütkemöller, Bernhard	48	47
Manackappambil, P. Sinto George	68	32
Manthey, Alfred	144	6
Muppala, Xavier	48	48
Netzler, Mike	51	44
Niehues, Hartmut	303	1
Nienhaus, Peter	108	16
Pottampuzha, Paulose	54	43
Prinz, Michael	65	34
Roeger, Dr. Carsten	49	46
Rother, Hanno	84	27
Schmölzing, Thorsten	67	33
Schulte OFM Cap, P. Ludger	133	10
van Straelen, Rafael	82	29
Sühling, André	83	28
Thoms, Markus	62	38
Ungruhe, Holger	109	15
Wachtel, Guido	79	30
Wenning, Hendrik	58	41
Werth, Herbert	41	50
Wichmann, Josef	123	12
Wigger, Wilhelm	90	22
Winzeler, Meinolf	131	11
Zumdohme, Heiner	110	14
Gesamtstimmen:	4981	

Münster, den 15.02.2018

Für den Wahlausschuss:

Pfarrer Jan Kröger

Regens Hartmut Niehues

Burgkaplan Hanno Rother

Dechant Rafael van Straelen

Pfarrer em. Josef Wichmann

Art. 76

Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 06. – 10.08.2018 nach Kevelaer, Kleve und Xanten

„... wahren Frieden finden“ – „Segne auch, Höchster, meine Feinde!“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zum Karl-Leisner-Pilgermarsch am Niederrhein ein.

Beginn ist am Montag, 6. August 2018 um 18.00 Uhr im Priesterhaus am Kapellenplatz 35 in 47623 Kevelaer. Dort finden auch alle Übernachtungen mit Frühstück statt.

Am Dienstag, 7. August geht es nach der Fahrt zum neuen Schönstattzentrum auf dem Oermter Marienberg auf dem Pilgerweg durch die „Sonsbecker Schweiz“ nach Kevelaer, wo die Hl. Messe gefeiert wird.

Am Mittwoch, 8. August stehen eine Fahrt mit dem Schlauchboot auf der Niers und der Pilgerweg zur Karl-Leisner-Begegnungsstätte und zur Hl. Messe in der Stiftskirche in Kleve auf dem Programm.

Am Donnerstag, 9. August führt der Pilgerweg zur Hl. Messe am Grab des seligen Karl Leisner in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.

Am Freitag, 10. August enden die Tage mit dem Frühstück und der Hl. Messe.

Drei Monate nach dem Katholikentag in Münster („Suche Frieden“), hundert Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkriegs (11. November 1918) und angesichts aktueller Kriege und Konflikte kann Karl Leisners Liebe zu Gott, zum Nächsten und zu sich selbst Impulse geben, um im Sinne des biblischen „Shalom“ den Frieden mit Gott, mit sich selbst, mit den Menschen, mit denen man lebt und arbeitet, und zwischen den Völkern, Religionen und Weltanschauungen zu suchen.

Täglich gibt es geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz, Hl. Messe, Freizeit, Gebet um Priesterberufungen und Fußwege zwischen 10 und 15 km.

Anmeldung bitte bis zum 1. Mai 2018 bei:

Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel.: 09747/930709, Fax.: 09747/930715, armin.haas@gmx.de

Pfarrer em. Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804/8497, theohoffacker@web.de

Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Tel.: 02826/226, Christoph.Scholten@web.de

Art. 77 **Veröffentlichung freier Stellen
für Priester und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render, Tel.: 0251/495-1304, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Maria Bubenitschek, Tel.: 0251/495-1304, E-Mail: bubenitschek@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Borken		Auskünfte erteilt
Dekanat Borken	Heiden St. Georg	Karl Render/ Maria Bubenitschek

AZ: HA 500

15.2.18

Art. 78 **Personalveränderungen**

D e c k e r, Martin, mit Ablauf des 31. Dezember 2017 von seiner Aufgabe als Ständiger Diakon in Cloppenburg St. Andreas entpflichtet.

E i s i n g, Anne-Marie, Pastoralreferentin in Stadtlohn, St. Otger, zum 1. März 2018 in der Kirchengemeinde Laer Heilige Brüder Ewaldi.

I h u o m a, Sylvester, zum 1. März 2018 mit ganzer Stelle zum Leiter der Afrikanischen Gemeinde in Münster und zum Seelsorger für die Gläubigen der anglophonen und frankophonen Sprache aus Afrika im Bistum Münster mit dem Titel Pfarrer und zum Subsidiar in der Pfarrei St. Mauritz in Münster ernannt.

P h i l i p, Jiji, zum 1. Februar 2018 Pastor in Steinfurt St. Nikomedes.

P r i e ß e n, Theodor, Pfarrer in Kerken St. Dionysius, mit Ablauf des 26. August 2018 von seiner Pfarrstelle entpflichtet, zum 1. November 2018 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Kleve St. Willibrord.

R u p i e p e r, Michael, mit Ablauf des 31. Januar 2018 von seinen Aufgaben als Leiter des Forums St. Peter in Oldenburg und als Kirchenrektor der Kirche St. Peter in Oldenburg entpflichtet.

R a j e n d r a n, Asirvatham, zum 16. Februar 2018 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Saterland-Ramsloh St. Jakobus.

U g w u, Sylvester, rückwirkend zum 1. Februar 2018 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Ahaus St. Mariä Himmelfahrt und Ahaus-Wüllen St. Andreas und Martinus ernannt.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die drei Kirchengemeinden St. Paulus in Dorsten-Hervest, St. Josef in Dorsten-Hervest und St. Marien in Dorsten-Hervest werden mit Wirkung vom 11. März 2018 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Paulus**“ in Dorsten-Hervest zusammengelegt:

H ü s i n g, August, bis zum 10. März 2018 Pfarrer in Dorsten-Hervest St. Josef, Dorsten-Hervest St. Marien und Dorsten-Hervest St. Paulus sowie Pastor mit dem Titel Pfarrer in Dorsten-Holsterhausen St. Antonius und Bonifatius, zum 11. März 2018 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus“ in Dorsten-Hervest.

K a t t a m k o t t i l U l a h a n n a n, P. Kurian CMI, bis zum 10. März 2018 Kaplan in Dorsten-Hervest St. Josef, Dorsten-Hervest St. Marien und Dorsten-Hervest St. Paulus sowie Kaplan in Dorsten-Holsterhausen St. Antonius und Bonifatius, zum 11. März 2018 Kaplan in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus“ in Dorsten-Hervest sowie weiterhin Kaplan in Dorsten-Holsterhausen St. Antonius und Bonifatius.

P o o n a t, Manuel, bis zum 10. März 2018 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Dorsten-Hervest St. Josef, Dorsten-Hervest St. Marien und Dorsten-Hervest St. Paulus sowie Pastor mit dem Titel Pfarrer in Dorsten-Holsterhausen St. Antonius und Bonifatius, zum 11. März 2018 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus“ in Dorsten-Hervest sowie weiterhin Pastor mit dem Titel Pfarrer in Dorsten-Holsterhausen St. Antonius und Bonifatius.

B o ß m a n n, Peter, bis zum 10. März 2018 Pfarrer in Dorsten-Holsterhausen St. Antonius und Bonifatius sowie Pastor mit dem Titel Pfarrer in Dorsten-Hervest St. Josef, Dorsten-Hervest St. Marien und Dorsten-Hervest St. Paulus, zum 11. März 2018 weiterhin Pfarrer in Dorsten-Holsterhausen St. Antonius und Bonifatius sowie Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus“ in Dorsten-Hervest.

K a c z i k o w s k i, Kai, Pastoralreferent in den Kirchengemeinden St. Paulus in Dorsten-Hervest, St. Josef in Dorsten-Hervest und St. Marien in Dorsten-Hervest, zum 11. März 2018 in der neuen katholischen Kirchengemeinde St. Paulus in Dorsten-Hervest. Weiterhin in der Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius in Dorsten-Holsterhausen verbunden mit dem Auftrag zur Jugend- und Schulseelsorge in der Stadt Dorsten.

L e w i n, Anne, Pastoralreferentin in den Kirchengemeinden St. Paulus in Dorsten-Hervest, St. Josef in Dorsten-Hervest und St. Marien in Dorsten-Hervest zum 11. März 2018 in der neuen katholischen Kirchengemeinde St. Paulus in Dorsten-Hervest. Weiterhin in der Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius in Dorsten-Holsterhausen.

AZ: HA 500

15.2.18

Art. 79

Unsere Toten

Böhnke, Heinz, Diakon em., am 29. Dezember 1935 in Recklinghausen geboren, am 14. Oktober 1990 in Münster zum Diakon geweiht, 1990 bis 2011 Ständiger Diakon in Schermbeck St. Ludgerus, am 1. Januar 2011 emeritiert. Er starb am 13. Februar 2018 im Alter von 82 Jahren.

Leve, Gerhard, Pfarrer em., am 31. Oktober 1936 in Bochum geboren, wurde am 29. Juni 1964 in Münster zum Priester geweiht. Zunächst war er Kaplan in Voerde (Friedrichsfeld) St. Elisabeth. Im Jahre 1967 wurde er Kaplan in Greven St. Mariä Himmelfahrt. Zum Vikar in Oelde St. Johannes wurde er 1970 ernannt. Im Jahre 1977 wurde er Pfarrer in Wadersloh St. Margareta und 1985 Leiter des Pfarrverbandes Wadersloh. In Oer-Erkenschwick St. Peter und Paul wurde er im Jahre 1990 zum Pfarrer und im Jahre 1993 zum Leiter des Pfarrverbandes Oer-Erkenschwick ernannt. Seit 2000 lebte er als Emeritus in Oer-Erkenschwick. Er starb am 5. Februar 2018 im Alter von 81 Jahren in Oer-Erkenschwick.

AZ: HA 500

15.2.18

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 80

Wahlordnung für die Kirchenausschüsse im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster

Hiermit erlasse ich auf der Grundlage von § 19 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) folgende Wahlordnung für Kirchenausschüsse*:

§ 1

Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Kirchenausschusses ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.

* Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

- (3) Nicht wahlberechtigt ist, wer

1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

- (4) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.

§ 2

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bischöflich Münsterschen Offizialates im Einzelfall auch Katholiken des Offizialatsbezirks Oldenburg in den Kirchenausschuss gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. in der Vergangenheit ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde hatte,
2. einen Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde hat oder
3. seit über einem Jahr in einem Ausschuss des Kirchengemeindefachausschusses als Sachverständiger Dritter mitarbeitet.

Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchengemeindefachausschusses darstellen.

(2) Nicht wählbar sind:

1. Geistliche und Ordensangehörige,
2. Arbeitnehmer der Kirchengemeinde i. S. d. § 7 Geschäftsanweisung für Kirchengemeindefachausschüsse und in der Kirchengemeinde tätige pastorale Mitarbeiter,
3. leitende Mitarbeiter des Bischöflich Münsterschen Offizialates und Mitarbeiter, die bei der Wahrnehmung der Aufsicht über Kirchengemeinden mitwirken,
4. vom Bischöflich Münsterschen Offizialat entlassene Mitglieder des Kirchengemeindefachausschusses, denen gemäß § 9 Abs. 2 KVVG die Wählbarkeit entzogen wurde,
5. Strafgefangene.

§ 3

Wahltermin

Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. Das Bischöflich Münstersche Offizialat bestimmt einen Wahltermin.

§ 4

Anzahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt regelmäßig in einer Kirchengemeinde mit bis zu

1.500 Gemeindemitgliedern	5
5.000 Gemeindemitgliedern	8
8.000 Gemeindemitgliedern	10
12.000 Gemeindemitgliedern	12
mit mehr als 12.000 Gemeindemitgliedern	14.

Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann auf Antrag der Kirchengemeinde die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne des Satz 1 um bis zu jeweils 4 Mitglieder erhöhen oder verringern. Dabei ist zu beachten, dass nach der Wahl die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchengemeindefachausschusses darstellen.

(2) Für die Anzahl der nach Abs. 1 zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Bischöflich Münstersche Offizialat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist.

Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.

(3) Bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchengemeinden kann aus pastoralen Gründen für die darauf folgende erste Wahl, in begründeten Ausnahmefällen auch darüber hinaus, das Bischöflich Münstersche Offizialat für Gebietsteile eine bestimmte und garantierte Mindestanzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingente) für den zu wählenden Kirchengemeindefachausschuss nach Anhörung der Kirchengemeinde festsetzen. Die Kirchengemeinde kann einen Antrag stellen.

§ 5

Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

(2) Spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlvorstand gebildet.

(3) a) Dem Wahlvorstand gehören an:

1. der Vorsitzende des Kirchengemeindefachausschusses,
2. zwei bis vier vom Kirchengemeindefachausschuss zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde.

b) Sollte ein gemeinsamer Wahlvorstand für die gleichzeitige Vorbereitung und Durchführung von Kirchengemeindefachausschuwahlen und Pfarreiratswahlen zu bilden sein, so gehören dem Wahlvorstand an:

1. der leitende Geistliche
2. ein oder zwei vom Kirchengemeindefachausschuss zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde,
3. ein oder zwei vom Pfarreirat zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde.

c) Die Mitglieder nach a) Nr. 2 und b) Nr. 2 und 3 müssen wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. Sie sollen nicht personenidentisch sein.

Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Ist ein Kirchengemeindeführer nicht vorhanden, beruft der leitende Geistliche an Stelle des Kirchengemeindeführers zwei Mitglieder der Kirchengemeinde, die nicht selbst zur Wahl stehen, in den Wahlvorstand. Entsprechendes gilt, wenn ein Pfarreirat nicht vorhanden ist. § 5 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Der leitende Geistliche hat im Falle des Fehlens eines Kirchengemeindeführers die vom Kirchengemeindeführer nach dieser Wahlordnung zu übernehmenden übrigen Aufgaben auszuführen.

(5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 6 Wählerliste

(1) Der Kirchengemeindeführer stellt für den Wahlvorstand eine Wählerliste auf und führt diese ständig fort. Die Wählerliste enthält die Nach- und Vornamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Hauptwohnsitzes. Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.

(2) Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer in der Wählerliste eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Wählerliste, beschränkt auf die personenbezogenen Daten, verlangen.

(3) Der Wahlvorstand teilt durch Aushang und andere ortsübliche Bekanntmachung rechtzeitig mit, dass die Wahlberechtigten Auskunft aus der Wählerliste spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche im Rahmen des Abs. 2 begehren können. Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.

(4) Einsprüche gegen die Wählerliste können bis zum Ende der Auskunftsfrist beim Wahlvorstand geltend gemacht werden, der binnen drei Tagen über die Einsprüche entscheidet. Wird innerhalb dieser Frist einem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet auf Antrag das Bischöflich Münstersche Offizialat.

(5) Wahlberechtigt ist auch, wer seine Wahlberechtigung am Wahltag nachweist, auch wenn er nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 7

Vorläufige Kandidatenliste

(1) Der Wahlvorstand stellt eine vorläufige Kandidatenliste auf. Von jedem Kandidaten wird vorher eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur und zur Verwendung der personenbezogenen Daten nach Abs. 3 im Rahmen des Aushanges und anderer ortsüblicher Bekanntmachungen sowie eine Erklärung, nicht haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter der Kirchengemeinde zu sein, eingeholt.

(2) Die vorläufige Kandidatenliste soll mindestens zwei Namen mehr enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Im Falle der Zuweisung von Kontingenten nach § 4 Abs. 3 soll die vorläufige Kandidatenliste für den kontingentierte Bereich zwei Namen mehr enthalten als nach dem Mitgliederkontingent vorgesehen.

(3) Die vorläufige Kandidatenliste enthält ausschließlich die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Hauptwohnsitz. Im Falle einer Kontingentierung nach § 4 Abs. 3 werden die Namen der Kandidaten den Gebietsteilen, in denen die Kandidaten ihren Wohnsitz haben, zugeordnet. Die Namen der Kandidaten aus den verschiedenen Gebietsteilen werden sodann in der vorläufigen Kandidatenliste getrennt voneinander dargestellt.

(4) Spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der Wahlvorstand die vorläufige Kandidatenliste durch Aushang und in anderer ortsüblicher Art und Weise für die Dauer von zwei Wochen. Die Veröffentlichung enthält einen Hinweis, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die vorläufige Kandidatenliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen.

(5) Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der vorläufigen Kandidatenliste wird während aller Gottesdienste auf die Veröffentlichung hingewiesen. Dabei wird auch das Recht zur Ergänzung der Liste bekannt gegeben.

§ 8

Ergänzungsvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. Jeder Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr zusätzliche Kandidaten benennen, als Kirchengemeindeführer zu wählen sind.

(2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er

1. bei Kirchengemeinden mit bis zu
 - a) 1.500 Gemeindemitgliedern von mindestens 10 Wahlberechtigten,
 - b) 5.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 15 Wahlberechtigten,
 - c) 8.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 20 Wahlberechtigten,
 - d) 12.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 25 Wahlberechtigten,
 - e) mehr als 12.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 30 Wahlberechtigten mit Vor- und Zunamen sowie mit Anschrift unterzeichnet ist,
 2. die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen enthält, dass er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist und
 3. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung beim Wahlvorstand eingereicht ist.
- (3) Unabhängig von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Wahlvorstand die vorläufige Kandidatenliste ergänzen.

§ 9

Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge fest. Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungsgemäß ist, streicht er den Kandidaten aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. weist den Ergänzungsvorschlag zurück. Die Streichung aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird dem Kandidaten bekannt gegeben. Dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Bischöflich Münsterschen Offizialat Einspruch einlegen. Das Bischöflich Münstersche Offizialat entscheidet endgültig.
- (2) Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidatenliste durch Aushang und in anderer ortsüblicher Art und Weise spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der vorläufigen Kandidatenliste zusammenzufassen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Bekanntgabe des Termins

Die Aufforderung zur Wahl erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Aushang sowie

durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten. Sie enthält die Wahlzeiten, den Wahlraum, das Wahlverfahren und gibt Hinweise über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden.

§ 11

Stimmzettel

Der Wahlvorstand bereitet die Stimmzettel vor. Dabei werden die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Im Falle der Kontingentierung gilt § 7 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 12

Wahlraum

- (1) Der Wahlvorstand sorgt für die Herrichtung des Wahlraumes. Es können mehrere Wahlräume eingerichtet werden.
- (2) In jedem Wahlraum werden mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufgestellt.
- (3) Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder von ihm beauftragte Personen aus der Kirchengemeinde, die selbst nicht zur Wahl stehen, (Wahlhelfer) im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.

§ 13

Wahlzeiten

- (1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens vor oder nach jedem Gottesdienst, der in der Pfarrkirche stattfindet, ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für die Vorabendmesse des Wahlsonntags.
- (2) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe in jedem Wahlraum so zu organisieren, dass eine Doppelwahl nicht möglich ist.

§ 14

Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (2) Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des Wahlvorstandes ihm gegenüber nachzuweisen.
- (3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Nach Ausgabe des Stimmzettels vermerkt der Wahlvorstand die Stimmabgabe in der Wählerliste.
- (2) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Kirchengemeinschaftsmitglieder nach § 4 zu wählen sind. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden dürfen.
- (3) Der Wähler füllt den Stimmzettel in der Wahlkabine aus und wirft ihn anschließend in die Wahlurne.
- (4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren.

§ 16 Briefwahl

- (1) Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (2) Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag den Briefwahlschein zusammen mit dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel.
- (3) Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat der Wähler dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Umschlag dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Der Briefwahlumschlag muss spätestens um 18.00 Uhr des dem Wahltag vorangehenden Tages beim Wahlvorstand eingehen. Am Wahltag öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge und entnimmt ihnen die Briefwahlscheine und die Wahlumschläge. Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der gemäß § 15 Abs. 1 geführten Liste vermerkt. Anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

§ 17 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.
- (2) Nach Beendigung der Wahlhandlungen werden die Wahlurnen vor Öffnung in einen der Wahl-

räume gebracht, sofern mehrere Wahlräume vorhanden sind. Danach öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste vermerkten Stimmabgaben. Abweichungen sind in der Niederschrift festzuhalten.

- (3) Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Bei der Briefwahl ist er außerdem ungültig, wenn wesentlichen Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahlurnen beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.

§ 18 Auszählung der gültigen Stimmen

- (1) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der Gewählten von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied führt eine Gegenliste.
- (2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
- (3) Zu Mitgliedern des Kirchengemeinschaftsausschusses sind diejenigen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben, unbeschadet der sich aus der Kontingentierung ergebenden Besonderheiten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder.
- (4) Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Wahlraum öffentlich bekannt zu geben.
- (5) Sind weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchengemeinschaftsausschuss in seiner konstituierenden Sitzung die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

§ 19 Wahlurnen

- (1) Die Wahlurnen sind vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.

- (2) Die Wahlunterlagen sind vom Vorsitzenden des Kirchengemeindefachausschusses in Verwahrung zu nehmen, Wahlprotokolle bzw. -protokolle sind dauerhaft zu archivieren, weitere Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wählerliste, Wahlbenachrichtigung, Erklärungen der Kandidaten, Briefwahlunterlagen) bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufzubewahren.

§ 20

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch Aushang und andere ortsübliche Veröffentlichung und durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl mitgeteilt. Auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 21 ist hinzuweisen.

§ 21

Einspruch

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Er ist innerhalb einer Woche, nachdem die Bekanntmachung des Wahlergebnisses in den Gottesdiensten erfolgte, beim bisherigen Kirchengemeindefachausschuss zu erheben. Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl unbeschadet des § 22 Abs. 2 rechtskräftig.
- (2) Der bisherige Kirchengemeindefachausschuss beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl insoweit für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen. Er ist dem Einspruchsführer sowie demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung nach Maßgabe des § 22 enthalten.

§ 22

Beschwerde

- (1) Gegen den Beschluss des Kirchengemeindefachausschusses steht den in § 21 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Bischöflich Münstersche Offizialat zu. Dieses entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Kirchengemeindefachausschuss nicht innerhalb von zwei Wo-

chen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.

- (2) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.
- (3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 23

Wahlannahme; Amtszeit

- (1) Die Wahl bedarf der Annahme.
- (2) Gemäß § 4 KVVG beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.
- (3) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach. Im Falle einer Kontingentierung erfolgt das Nachrücken innerhalb des Kontingents, sofern in diesem noch Ersatzmitglieder vorhanden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ist insgesamt kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchengemeindefachausschuss die Mitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

§ 24

Konstituierende Sitzung

Die Mitglieder des Kirchengemeindefachausschusses sind innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltermin von dem Vorsitzenden des Kirchengemeindefachausschusses zur konstituierenden Sitzung des Kirchengemeindefachausschusses einzuladen.

§ 25

Amtliche Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) Nach der konstituierenden Sitzung, der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des vom Pfarreirat entsandten Kirchengemeindefachausschussmitgliedes sind deren Namen und die der gewählten

Mitglieder und Ersatzmitglieder unverzüglich dem Bischöflich Münsterschen Offizialat mitzuteilen.

- (2) Treten während der Amtszeit Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchengemeindefachausschusses und in der Besetzung der Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ein, sind diese Änderungen ebenfalls unverzüglich dem Bischöflich Münsterschen Offizialat mitzuteilen.

§ 26
Wahlunterlagen

Nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Kirchengemeindefachausschusses sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

Davon ausgenommen sind Wahlprotokolle, die in das Pfarrarchiv zu nehmen sind.

§ 27
Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung wird die „Wahlordnung für die Kirchengemeindefachausschüsse im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster“ in der Fassung vom 06.12.2013 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2014, Art. 21) aufgehoben.

Vechta, 02.02.2018

L. S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
48135 Münster